



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

ABSCHNITT 1

Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmen

1.1. Produktidentifikator

AUS KOKSOFEN STAMMENDES LEICHTÖL (KOHLE)

(Rohbenzol, Kokereibenzol)

Flüssiges Produkt der Braunkohlenverkokung, das aus Kokereigas bei Absorption im Waschöl ausgeschieden wird. Es ist zu weiterer Verarbeitung angewendet.

Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung (UVCB)

Transportiertes isoliertes Zwischenprodukt

WE Nummer: 266-012-5

CAS Nummer: 65996-78-3

Indexnummer: 648-147-00-5

Registriernummer REACH: 01-2119519215-46-0038

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kokereibenzol wurde im System REACH als isoliertes Zwischenprodukt transportiert. Er ist zur weiteren Bearbeitung bei Destillation geeignet und Gewinnen von Benzen und seinen Derivaten gebraucht. Kokereibenzol wird nicht zu einer unmittelbaren Anwendung geeignet.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Koksownia Częstochowa Nowa Sp. z o.o.

ul. Chłodna 51

00-867 Warszawa

Einbau-Adresse und Korrespondenz:

Koksownia Częstochowa Nowa Sp. z o.o.

ul. Odlewników 20

42-200 Częstochowa

tel. 0048 34 / 389-07-01

fax. 0048 34 / 389-07-99

REGON 141056327

e-mail: koksownia@koksownianowa.pl

www.koksownianowa.pl

www.rkpk.pl

1.4. Notrufnummer

24 Stunden-Leiter

Zusätzliche Informationen von 7 bis 15 Uhr : 07.00 do 15.00 tel.: 0048 34 389-07-61

piotr.bargiel@koksownianowa.pl

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

ABSCHNITT 2

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

KLASSIFIKATION LAUT DER VERORDNUNG (EG) Nr 1272/2008

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2	H225
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1	H304
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2	H315
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2	H319
Muta. 1B	Keimzell-Mutagenität, Gefahrenkategorien 1B	H340
Carc. 1A	Karzinogenität, Gefahrenkategorie 1A	H350
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2	H361
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 1	H372
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2	H411

2.2. Kennzeichnungselemente

GHS Piktogramm:

GHS02 GHS07 GHS08 GHS09



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

- P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/ Dampf/Aerosol nicht einatmen
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Reaktion

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
 P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

Lagerung

P403 + P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren
 P405 Unter Verschluss aufbewahren

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/ regionalen/nationalen/ internationalen Vorschriften (anzugeben) zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Kann bei Menschen krebserregende Wirkung erweisen mit steigender Tendenz bei erhöhter Temperatur und Sonnenbelichtung. Die schädlichen Dünste verschmutzen die Luft, unangenehmer, charakteristischer Geruch.

Der registrierte Stoff wurde im System REACH als isoliertes Zwischenprodukt transportiert, also die Beurteilung des Stoffes, ob der Stoff zur Kategorie PBT und iPvB gehört, wird nicht verlangt.

ABSCHNITT 3:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Kokereibenzol ist eine Mischung von leichten aromatischen Kohlenwasserstoffen, die im Prozess von Verkokung der Kohle, von veränderlicher Zusammensetzung entsteht. Es enthält Benzol und seine alkinen Derivate.

Gefährliche Inhaltsstoffe	CAS EINECS Nr	Menge [%]	Classification
			Regulation (EC) No 1272/2008
Benzol	200-753-7 71-43-2	65 – 80	Flam. Liq. 2; H225 Carc. 1A; H350 Muta. 1B; H340 STOT RE 1; H372 Asp. Tox. 1; H304 Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315
Toluol	203-625-9 108-88-3	10 - 20	Flam. Liq. 2; H225 Repr. 2; H361d Asp. Tox. 1; H304



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

			STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336
Xylen - Isomergemisch	215-535-7 1330-20-7	4-7	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315
Naphthalin	202-049-5 91-20-3	0,5 -2,5	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

ABSCHNITT 4

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Anweisungen zur Ersten Hilfe laut der Expositionswege

Nach Augenkontakt Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit Wasser ausspülen, mindestens 10 – 15 Minuten. Wenn die geschädigte Person Kontaktlinsen trägt, sollte man sie früher beseitigen. Wenn sich die Reizung länger hält, sollte man einen aseptischen Verband anlegen und ärztlichen Rat einholen. Es ist ratsam, Augenarzt hinzuziehen.

Nach der Kontaktstelle Naphthalin sofort mit Seifenwasser waschen, dann sorgfältig unter laufendem Wasser spülen. Eventuelle Hautaufreibungen oder Verletzungen desinfizieren. Wenn die Reizung nicht wegritt, den Arzt holen. Die verschmutzte Kleidung ausziehen falls das nötig ist.

Nach Verschlucken Die Möglichkeit, den Stoff zufälligerweise zu verzehren ist gering. Wenn kleine Mengen in den Nahrungskanal kommen, Wasser oder Parafinöl zum Spülen reichen. Keine Milch zum Trinken geben, Erbrechen vermeiden. Bei starken Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Einatmen von Dünsten Den Geschädigten aus dem vergifteten Raum heraustragen und in einem gut gelüfteten Raum unterbringen. Falls der Geschädigte weiterhin Probleme mit dem Atem hat oder die Reizung nicht nachgeht, den Arzt holen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Meistens treten Kopfschmerzen, Schwächung, Übelkeit, Sehstörungen, Zucken, Beschleunigung der Herzarbeit, Desorientierung auf. Im Falle der Wirkung von Dünsten mit hoher Konzentration entsteht die Möglichkeit der Bewußtlosigkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine zugänglichen Angaben



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Entsprechende Löschmittel

Im Falle eines Brandes folgende Löschmittel anwenden: Schaum, Kohlendioxyd, Löschpulver, Wassersprühstrahl, trockene Löschmittel: Sand, Erde.

Nicht geeignete Löschmittel

Wasservollstrahl vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff brennt als rauchende Flamme. Das Einatmen von Qualmen vermeiden. Der Stoff ist stark leichtbrennbar. Einatmen der bei Verbrennung entstandenen Qualme vermeiden. Sie könnten giftige und toxische Verbindungen enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Man sollte Schutzkleidung tragen, die gegen hohe Temperatur widerstandsfähig ist sowie einen separaten Sauerstoffapparat. Man sollte die Behälter mit brennbaren Stoffen kühlen (Kokereibenzol, Kokereigas, Kokereiteer).

ABSCHNITT 6

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für Personen, die keine erste Hilfe leisten

Entsprechende Rettungsdienste informieren. Alle Personen von gefährdeten Gelände entfernen. Personen, die keine entsprechende Schützung haben, zu dem gefährdeten Gelände nicht zulassen.

6.1.2. Für Personen, die die erste Hilfe leisten

Die gasdichte Schutzkleidung (angefertigt von überzogenem Stoff z.B. aus antielektrostatischem Stoff), Schutzhandschuhe z.B. aus Polyvinylalkohol anwenden. Brille, die vor der Flüssigkeit schützen, mit dem atemschützendem Apparat tragen. Die Zündquelle beseitigen (das offene Feuer löschen, nicht rauchen, keine funkende Geräte verwenden), den Kontakt mit dem freigesetzten Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Gewässer, Grundwasser, offene Gewässer, in die Kanalisation, Gräben und Abwässer gelangen lassen. Wenn der Stoff sich in die Umwelt freisetzt, entsprechende Dienste benachrichtigen. Im Falle der Eindringung des Stoffes in die Umwelt bestimmte Dienste informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Prävention



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Falls es möglich den Ausfluß beseitigen (den Zufluss der Flüssigkeit schließen, die beschädigte Verpackung dichten, in dichter Verpackung halten) Abdeichungen um das Flussgebiet bauen, die Dämpfung durch den Schaum begrenzen, Dämpfe mit Sprühwasser verdünnen.

6.3.2. Beseitigung

Das vergossene Benzol abpumpen, die Reste mit dem Absorbentstoff neutralisieren. Den freigesetzten Stoff mit flüssigkeitsbindenden Mitteln (Sand, gemahlener Kalkstein, trockene Erde, Sägespäne, Sorbent) aufnehmen. Den entstandenen Stoff mechanisch aufnehmen, in speziell beschriebenen und verschlossenen Behältern lagern. Als gefährlicher Abfall betrachten und ordnungsgemäß entsorgen. Die Ausflusstelle mit Absorbentstoff zuschütten, vor eventueller Zündquelle sichern. Die verschlossenen Räume gründlich lüften. Bei den Arbeitsgängen funksichere Geräte und Werkzeuge, die nicht funken, verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung : siehe Abschnitt 13

Informationen für die individuellen Schutzmaßnahmen- siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7

Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Allgemeine Hinweise

- Konzentration von Dämpfen vermeiden, Dämpfe nicht einatmen, Atemwegeschutzmittel und Brandschutzmittel bereit haben, Räume sollten eine wirksame Lüftung haben,
- Den Kontakt mit den Oxidationsstoffen vermeiden,
- Den Ausfluss aus den Behältern vermeiden, Installationen, alle Undichtheiten sofort beseitigen. Im Falle vom Ausfluss gemäß den Empfehlungen, die in den Abschnitt 6 enthalten sind, fortgehen.

7.1.2. Anweisungen der Arbeitshygiene

- An den Arbeitsplätzen nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen,
- Bei der Arbeit und in den Pausen Hände waschen,
- Die verschmutzte Kleidung und die Schutzausrüstung vor dem Eintreten in die Speiseräume ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dafür geeigneten, angepassten und gekennzeichneten Behältern lagern, gemäß den Brandschutz - und Umweltvorschriften. Behälter sollen durch Absperrschieber, Feuerfestsicherung, Auslassventile, Blitzschutzanlagen, Erder und funksichere Installationen, Trockenlote, Löschbrausen und Feuerlöscher gesichert werden. Bei Lagerung besondere Sicherheitsbedingungen beachten wegen der entstehenden Wasserdicht (Scheidewasser) die Schwefelverbindungen und Cyanidarten in gefährlicher Konzentration enthalten könnte. Bei Lagerung in Behältern gemäß technologischen Forderungen und dem Arbeitsschutz bei Beseitigung von der Wasserschicht verfahren. Kleine Mengen in gekennzeichneten, dicht verschlossenen Verpackungen lagern. Den Stoff in kühlen, trockenen, gut belüfteten Räumen mit elektrischer Installation und explosionsgeschützter Belüftung mit einem stromführenden



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Fußbodenbelag lagern. Die Belüftung sollte wirksam die Beseitigung wesentlich schwerer als Luft Benzoldämpfe sichern. Weit von Wärme-, Zündquelle und Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wurde nicht bestimmt.

ABSCHNITT 8

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parametr

Für Kokereibenzol wurden keine MAK und MAK-M bestimmt. Wegen der spezifischen Charakteristik als zusammengesetzte chemisch-physikalische Mischung gibt man Informationen über die Kontrolle der Gefährdung für bestimmte chemische Verbindungen, die im Stoff enthalten sind.

Laut der polnischen Vorschriften.

Bestandteil	MAK [mg/m ³]	MAK – M [mg/m ³]
Benzol	1,6	-
Toluol	100	200
Xylen - Isomergemisch	100	-
Naphthalin	20	50

8.1.2. Empfehlende Überwachungsmaßnahmen

In den technologischen Räumen ist es empfehlenswert, systematische Luftanalysen von Benzolinhalt und Cyanwasserstoff gemäß dem vom Benutzer festgelegten Zeitplan durchzuführen. Die Ergebnisse sollte man dokumentieren und im Archiv aufbewahren.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Der Stoff wurde im System REACH als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt registriert, der in stark kontrollierten Bedingungen verwendet sein soll. Der Rapport von chemischer Sicherheit und Gefährdungsszenarien werden nicht verlangt.

Bei der Arbeit mit dem Produkt geeignete Mittel, die den Kontakt mit dem Stoff minimalisieren, verwenden. Den Arbeitsschutz durch Vergießen der technologischen Geräte beim Arbeitsgang, Beladung und Transport sichern. Die obigen Verfahren sollte man laut der Vorschriften um die Arbeitshigiene zu sichern, kontrollieren. Je nach den Ergebnissen von Messungen in der Arbeit sollte man die Messungen wiederholen oder die Bedingungen des Vergießens verschärfen.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Steuerungseinrichtungen beruhen auf der Durchführung von Messungen der Konzentration der Stoffe, die in dem Unterabschnitt 8.1. durch beglaubigte Labors ausgeführt werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Beim Auftreten von größerer Gefährdung auf Dünste,
Atemschutzmasken oder Halbschutzmasken mit Verzehrer Typ A (
Verzehrer für organische Dünste) tragen. Im Falle von Sauerstoffmangel



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Hände- und Hautschutz	(Konzentration unter 18 % v/v) oder wenn die Konzentration der Verbindung 1% v/v überschreitet, unabhängige oder ortsfeste Isoliergeräte tragen. Schutzhandschuhe aus Leder tragen gemäß dem Arbeitsbereich und der Gesetzgebung für individuelle Schutzmittel. Gebrauchte Handschuhe wechseln. Handschuhe nur auf sauberen Händen tragen, um den Kompresseneffekt zu vermeiden. Die Haut vorbeugend mit Schutzcreme einreiben. Schutzkleidung und Schürzen aus entsprechendem Stoff tragen. Verunreinigte Kleidung sofort wechseln und vor nächstem Anwenden waschen. Bei den Havarien die Schutzkleidung (angefertigt von überzogenem Stoff z.B. antielektrostatisch, Schutzhandschuhe z.B. aus Polyvinylalkohol, Schuhe aus dem antielektrostatischen Stoff tragen.
Augen – und Gesichtsschutz	Dichte Schutzbrille, die vor der Flüssigkeit schützen, tragen(mit Halbmaske) und Gesichtsschutz verwenden. In der Nähe von Arbeitsplätzen Hähne mit laufendem Wasser installieren.
Arbeitshygiene	Bei der Arbeit nichts verspeisen, nichts trinken und keine Zigaretten rauchen. Für gute Belüftung in geschlossenen Räumen am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Gefährdung der Umwelt kann nur in Havariesituationen im Falle der Freisetzung des Stoffes aus den arbeitenden Installationen entstehen. Um die Umwelt vor dem Einfluss des Kokereibenzols zu schützen, sollte man hermetische und dichte Platten bauen, die den Ausfluss im Falle von Undichtheit schützen. Behälter und Platten sollte man jedes Jahr kontrollieren gemäß den Anforderungen, die die Bauobjekte betreffen. Die Bestimmung der potenziellen Havarien, die im Betrieb auftreten können, die Beschreibung von den Mitteln, die die Bereitschaft sichern und das Vorgehen im Falle der Havarie enthalten die innerbetrieblichen Verfahren.

ABSCHNITT 9

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	braun – gelbe Flüssigkeit
Geruch	Charakteristischer Kokereistoffengeruch
Geruchsschwelle	Wurde nicht bestimmt (keine zugänglichen Angaben)
pH-Wert	7 – 7,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> -18°C
Siedebeginn und Siedebereich;	Siedebeginn ca. 80°C Siedeendpunkt ca. 180°C
Flammpunkt	Unter 0°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Wurde nicht bestimmt (keine zugänglichen Angaben)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Betrifft Flüssigkeit nicht



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	1,2% v/v / 8,0% v/v
Dampfdruck	5,31 kPa in 20°C 8,13 kPa in 30°C 17,63 kPa in 50°C
Dampfdichte	Wurde nicht bestimmt (keine zugänglichen Angaben)
Dichte in 20°C	800 – 900 kg/m ³
Relative Dichte (Wasser)	0,8 – 0,9
Löslichkeit(en)	Schwach löslich im Wasser Mischt sich mit Ethanol, Ether, Chloroform, Kohlendisulfid, Tetrachlorkohlenstoff Azetonen und Ölen.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Log Pow 2,1 – 3,7 in 25°C
Selbstentzündungstemperatur	Über 500°C
Zersetzungstemperatur	Wurde nicht bestimmt (zerlegt nicht)
Viskosität in 20°C	0,95 – 1,00°E
Explosive Eigenschaften	Benzoldämpfe können mit Luft eine Explosivmischung bilden.
Oxidierende Eigenschaften	Besitzt keine oxidierenden Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben

Inhalt des Destillats bis 180°C	95%
---------------------------------	-----

ABSCHNITT 10

Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kokereibenzol weist keine chemische Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Kokereibenzol ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Zünden entsteht im Kontakt mit der Feuerquelle, auch bei statischem Funken.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Den Kontakt mit Sonnenstrahlen, dem Feuer, Zündquellen, Funken und Behitzung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Den Kontakt mit starken Oxidationsmittel vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Der Stoff ist stabil bei der Erhaltung der allgemein angenommenen Vorschriften bei Anwendungs- und Lagerungsbedingungen. In Kontakt mit Zündquelle brennt er mit Scheidung von schädlichen Stoffen in die Umwelt.

ABSCHNITT 11 **Toxikologische Angaben**

Kokereibenzol hat toxische Wirkung. Bei längerer Exposition verursacht Rauschzustand, Atemnot, Schlafzustand, es können auch Herzstörungen auftreten. Die Verbrennungsstoffe können schädlich sein.

Das im Benzol enthaltene Wasser, das von Behältern abgeleitet wird und in separaten Plätzen gesammelt wird, kann gelösten Cyanidwasserstoff und Schwefelwasserstoff in gefährlichen Mengen enthalten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Folgen der akuten Gesundheitsgefährdung nach Verspeisen oder Einatmen: starke Reizungen der Schleimhaut von Augen und Atemwege, Müdigkeit, Schläfrigkeit, Kopfschwindel, Kopfschmerzen

Angaben laut der Registrierungsdokumentation vom Kokereibenzol

<u>Bestandteil</u>	<u>Dosis</u>	<u>Menge</u>	<u>Einheit</u>
Kokereibenzol	LD ₅₀ - durch den Mund, Ratte	> 2000	mg/kg
	LD ₀ - durch den Mund, Ratte	2000	mg/kg

Akute Toxizität

Weist akute Toxizität auf.

LD₅₀ für Kokereibenzol durch den Mund ist größer als 2000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf Grund der charakteristischen Eigenschaften der Bestandteile weist Kokereibenzol reizende Wirkung auf die Haut auf.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf Grund der charakteristischen Eigenschaften der Bestandteile weist Kokereibenzol reizende Wirkung auf die Augen auf.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kokereibenzol weist keine allergische Wirkung auf die Haut und Atemwege.

Keimzell-Mutagenität

Kokereibenzol ist eine mutagäne Substanz.

Karzinogenität

Kokereibenzol weist starke karzogene Wirkung auf.

Reproduktionstoxizität

Hat schädliche Wirkung auf Reproduktion.



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,
Weist schädliche Wirkung auf Atemorgane bei einmaliger Exposition auf.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Weist schädliche Wirkung auf Blutssystem bei wiederholter Exposition auf.

Aspirationsgefahr

Verschlucken und Eindringen in die Atemwege kann tödlich sein.

Folgen der chronischen Gesundheitsgefährdung

Weist krebserregende Wirkung auf – Kategorie 1, kann das Kind im Mutterleib schädigen und vererbare Schäden verursachen. Es können auch Störungen der Leberfunktion auftreten.

Haut	Bei längerer Wirkung Reizungen möglich, besonders bei zusätzlicher Wirkung von Ultraschalen
Augen	Reizwirkungen, Bindehautentzündungen möglich
Verspeisen	Irrtümliches Verspeisen ist wenig wahrscheinlich, es können Übelkeit und Kopfschwindel auftreten
Einatmen von Dünsten	von Reizungen der Atemwege und Atemnot, Vergiftungssymptome nach kurzer Gefährdung auf Dampfeinatmung, besonders bei erhöhter Temperatur

ABSCHNITT 12

Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schädlicher Stoff für Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft (erhöhte Temperatur). Er wirkt schädlich auf Wasser- und Bodenorganismen sowie auf Pflanzen und Tiere. Den Stoff in die offenen Wasserbecken, besonders in die Trinkwasserquellen nicht zulassen.

Angaben laut der Registrierungsdokumentation vom Hauptbestandteil des Kokereibenzols.- Benzol

<u>Bestandteil</u>	<u>Methode</u>	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>
Kokereibenzol	LC ₅₀ - Fische (Oncorhynchus mykiss)	5,3	mg/l (96h)
	LC ₅₀ – Fische (Salmo gairdneri)	5,9	mg/l (96h)
	LC ₅₀ - Fische – Fische (Poecilla reticulata)	28,6	mg/l (96h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zugänglichen Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine zugänglichen Angaben

12.4. Bioakkumulationsfähigkeit

Keine zugänglichen Angaben

12.5. Ergebnisse der Eigenschaftsabschätzung PBT

Die Beurteilung der Eigenschaften von PBT und vPvB wurde nicht durchgeführt.



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

12.6. Andere schädliche Wirkungsfolgen

Wurden nicht bestimmt

ABSCHNITT 13

Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zur Abfallbehandlung	Grundsätze gemäß den angenommenen Vorgehensnormen mit chemischen Stoffen anwenden, dabei die Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Sich nach geltenden Rechtsvorschriften von Wasserschutz richten und die Erde vor Vergiftung schützen. Beseitigungsmethode mit Umweltschutzabteilung vereinbaren. Verschmutzte Abfälle möglicherweise zur Verwertung überreichen, nicht lagern.
Methoden der Beseitigung von verbrauchten Verpackungen	Einwegverpackungen dem berechtigten Abfallempfänger – Recyclingsfirma übergeben, deren Unschädlichmachung laut der geltenden Vorschriften durchgeführt wird. Mehrwegverpackungen (Behälter- Kesselwagen) sollten ausschließlich zur Anwendung von demselben Stoff (Stoff von ähnlichem Charakter) benutzt werden

ABSCHNITT 14

Angaben zum Transport

Der Stoff ist gefährlich gemäß den Normen **ADR/RID** (Internationale Vorschrift für Transport von gefährlichen Waren mit der Bahn / Europäischer Vertrag für internationalen Landtransport von gefährlichen Waren), **CAO** (Versammlungen der Organisationen von internationalen Flugwesen), **IATA** (Verein von internationalen Lufttransport) und **IMDG** (Internationales Gesetzbuch von gefährlichen Ladungen IMDG Code).

Kokereibenzol ist eine gefährliche Ware beim Transport

14.1. UN-Nummer

3295

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FLÜSSIGE WASSERKOHLENSTOFFE A.N.G (Kokereibenzol)

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (Fisch und Baum).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Alle Sicherheitsmittel beachten, die die Charakteristik von Kokereibenzol berücksichtigen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Im Falle von dem Wassertransport die Klassifikation laut IMDG – Gesetzbuch für den Stoff von der Nummer UN 3295 anwenden.

UN-Nummer: 3295

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FLÜSSIGE WASSERKOHLENSTOFFE A.N.G

IMDG Klasse: 9

Verpackungsgruppe: III

ABSCHNITT 15 **Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff ~~oder das Gemisch~~

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Rapport von chemischer Sicherheit und Gefährdungsszenarien für das transportierte isolierte Zwischenprodukt werden nicht verlangt.

ABSCHNITT 16 **Sonstige Angaben**

SICHERHEITSDATENBLATT verfasst laut VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Angabenquellen:

Registrierdossier wurde von dem führenden Registrierer gefertigt.

IUCLID Data Bank (European Commission – European Chemicals Bureau);

Vollständiger Text, der auf die Art der Gefährdung H und verweist, befindet sich in dem Abschnitt 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H 226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 3

Bearbeitungsdatum: 30.10.2017

- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- H340 Kann genetische Defekte verursachen
- H350 Kann Krebs erzeugen
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
- H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
- H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Version no.2

Änderungen an der Karte 27.01.2014

- Datenaktualisierung und kleine Editieränderungen

Version no.3

Änderungen an der Karte 30.10.2017

Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts gemäß den Leitlinien in Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

- Aufhebung der Klassifizierung gemäß der Richtlinie 67/548 / EWG
- Änderungen an Abschnittüberschriften und Unterabschnitten

Diese Version des Sicherheitsdatenblatts ersetzt alle früheren Versionen davon.

Die Angaben wurden gemäß dem besitzenden Wissen, den Qualifikationen und Fähigkeiten angegeben. Zugleich garantieren sie keine spezifische Beurteilung des Stoffes und können keine Grundlage für gesetzliche Verträge sein. Die obigen Angaben beschreiben den Stoff nur von dem Standpunkt der Sicherheitsbedingungen.

Der Benutzer ist für Schaffung sicheren Bedingungen des Stoffverbrauchs verantwortlich und nur er nimmt die Verantwortung auf sich für Folgen, die aus falschem Anwenden des genannten Stoffes entstehen. Der Verbraucher übernimmt die ganze Verantwortung für die Bestimmung von Eignung des Stoffes für bestimmte Zwecke. Die Ausnutzung der folgenden Angaben sowie die Anwendung des Stoffes sind vom Hersteller nicht kontrolliert, daher hat der Verbraucher die Pflicht, angemessene Sicherheitsbedingungen für das Umgehen mit dem Stoff zu schaffen.

Das Sicherheitsblatt hat nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.

Datenliefernde Dienststelle

Institut Chemicznej Przeróbki Węgla

Ul. Zamkowa 1, 41-803 Zabrze

Kontakt: Tel.48 32/ 271-00-41

Dr. Ing. Zbigniew Robak

Dr. Ing. Teresa Kordas